

Tit. B.V.1.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.V – Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.V.1 – Beitragspflichtige Einnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.V.1.4 RdSchr. 02I – Auswirkungen des Bezugs einer Teilrente wegen Alters, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer vergleichbaren Leistung

(1) Die leistungsrechtliche Kürzung des Krankengeldes aus Anlass der Zubilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, . . . einer Teilrente wegen Alters oder einer anderen in § 50 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 SGB V genannten Leistung lässt die Beitragsbemessungsgrundlage unberührt. In diesen Fällen ändert sich vom Zeitpunkt der Leistungskürzung an lediglich die Beitragsverteilung, da der Zahlbetrag der Leistung als Grundlage für die Ermittlung des Versichertenbeitragsanteils (vgl. hierzu Ausführungen unter Abschnitt 3.1) entsprechend gemindert wird.

(2) Die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wird durch die nachträgliche Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Teilrente wegen Alters oder anderen in § 50 Abs. 2 SGB V genannten Leistungen nicht aufgehoben. In diesen Fällen kommt eine Erstattung der gezahlten Beiträge nicht in Betracht.